



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. April 2021

Nummer 13

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
111	Öffentliche Zustellung - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	S. 138	
112	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern André Peters	S. 138	
113	3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)	S. 138	
114	8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See)	S. 140	
115	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Alberdingk Boley GmbH	S. 142	117
116	Bekanntmachung – Anzeige der Firma Varo Energy Tankstorage GmbH nach § 23 a Abs. 1 BImSchG einer störfallrechtlichen Änderung des Tanklagers durch Änderungen in der Betriebsweise sowie eine Maßnahme zum vorbeugenden Gewässerschutz am Standort Emmerich	S. 143	118
			119
			<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
			120
			121

**Beilage zu Ziffer 113: 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)  
im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein  
(Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)**

**Beilage zu Ziffer 114: 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)  
im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See)**

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 111 Öffentliche Zustellung - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Bezirksregierung  
35.05.02.05-2019-01-313

Düsseldorf, den 23. März 2021

#### Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids ([gelöscht aufgrund DSGVO])

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.03.2021 [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 1.36 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Aretz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 138

### 112 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern André Peters

Bezirksregierung  
34.02.02.02 KLE7

Düsseldorf, den 18. März 2021

Mit Wirkung vom 01.04.2021 wird Herr André Peters für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kleve Nr. 7 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 138

### 113 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)

Bezirksregierung  
32.01.02.01-03. RPÄ

Düsseldorf, den 19. März 2021

#### 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 84. Sitzung am 18. März 2021 unter TOP 5 den Erarbeitungsbeschluss zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein gefasst. Zuvor hatte sich bereits der Ausschuss für Planung des Regionalrats in seiner Sitzung am 11. März 2021 mit dem Verfahren befasst.

Anlass für diese Änderung des RPD ist die Planung der Stadt Monheim am Rhein, einen Bereich im Monheimer Süden an der Stadtgrenze zu Leverkusen südlich der Alfred-Nobel-Straße als Gewerbestandort zu nutzen.

Die Planung soll der Deckung des kommunalen Bedarfs dienen und Betriebserweiterungsflächen für die Firma Bayer umfassen. Vorgesehen ist die Festlegung des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 18 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Die Festlegung soll im direkten Anschluss an den an der Stadtgrenze zu Leverkusen bestehenden Gewerbestandort, der im RPD bereits als GIB dargestellt ist, erfolgen. Die bisherigen zeichnerischen Festlegungen von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFA) und Regionalem Grünzug (RGZ) entfallen in diesem Bereich.

Gleichzeitig wird die innerhalb des GIB liegende Festlegung einer Schienentrasse um ca. 300 m zurückgenommen, um weiterhin – wie grundsätzlich bei Schienenanbindungen von GIB – nur die Einfahrtsituation in den GIB, nicht aber den weiteren Verlauf innerhalb des Gebietes darzustellen.

Mit dieser Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung geschaffen werden. Außerdem soll zur Klarstellung im südlichen Bereich des Monbag-Sees die faktisch bereits gegebene Bestandssituation mit einer zeichnerischen Festlegung als Oberflächengewässer nachvollzogen werden.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 113**

### **Umweltprüfung**

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

### **Beteiligung**

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu ist grundsätzlich – entsprechend § 13 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und ist ergänzend elektronisch zu veröffentlichen; wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, sind zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung

der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Monaten auszulegen.

Aufgrund der andauernden Pandemie wird – entsprechend § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – von einer öffentlichen Auslegung bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, abgesehen und die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

**16. April bis einschließlich 15. Juni 2021**  
(Auslegungsfrist)

auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de> unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Planunterlagen daneben in der Auslegungsfrist nur während zuvor zu vereinbarenden Termine (telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder Terminanfrage per E-Mail an [Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)) an folgender Stelle eingesehen werden:

#### **Bezirksregierung Düsseldorf**

Regionalplanungsbehörde  
Cecilienallee 2  
Raum 369  
40474 Düsseldorf

Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- per E-Mail ([Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de))

– bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden.

Schriftliche bzw. elektronische Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG). Bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift nur während zuvor zu vereinbarenden Terminen möglich (telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder Terminanfrage per E-Mail an [Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)).

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag  
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 138

## **114 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See)**

Bezirksregierung  
32.01.02.01-08. RPÄ

Düsseldorf, den 19. März 2021

### **8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See)**

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 84. Sitzung am 18. März 2021 unter TOP 6 den Erarbeitungsbeschluss zur 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld gefasst. Zuvor hatte sich bereits der Ausschuss für Planung des Regionalrats in seiner Sitzung am 11. März 2021 mit dem Verfahren befasst.

Anlass für diese Änderung des RPD sind Planungsüberlegungen der Stadt Krefeld, den im Nordosten des Krefelder Stadtgebietes liegenden Erholungs- und Sportpark am Elfrather See durch

eine gezielte Weiterentwicklung und in Teilbereichen auch durch bauliche Ergänzungen zu stärken. Der Ausbau soll sowohl wasseraffine Nutzungen – u. a. ist die Planung eines Surfparks beabsichtigt – als auch landseitige Angebote für Erholung und sportliche Betätigung betreffen.

Zu diesem Zweck ist östlich des Elfrather Sees die Festlegung einer entsprechenden Zweckbindung im Regionalplan vorgesehen. Insgesamt soll ein Bereich in einer Größenordnung von ca. 45 ha zeichnerisch neu abgegrenzt werden.

In einem östlichen Teilbereich entlang der Parkstraße ist auf einer Größe von ca. 31 ha ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit einer Zweckbindung „Erholungs- und Sportpark Elfrather See in Krefeld“ vorgesehen, in dem auch baulich geprägte Nutzungen ermöglicht werden sollen.

Hingegen ist im westlichen Teilbereich entlang des Ufers des Elfrather Sees bzw. des Badesees innerhalb der Zweckbindung mit einem Flächenumfang von ca. 8 ha die Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs sowie mit einem Flächenumfang von ca. 6 ha die Festlegung eines Oberflächengewässers vorgesehen. Die diesbezügliche Zweckbindung soll landschaftsbezogene und naturverträgliche Sport- und Erholungsnutzungen mit hohem Freiraumanteil vorsehen. Die Festlegung der Zweckbindung erfolgt sowohl in zeichnerischer Form als auch in textlicher Form durch eine Anpassung der entsprechenden textlichen Zielvorgaben in den Kapiteln 3.2.2 (Ziel 1) und 4.1.3 (Ziel 2).

Mit dieser Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung geschaffen werden. Außerdem soll im nördlichen Bereich des Elfrather Sees zur Klarstellung mit einer zeichnerischen Darstellung als Oberflächengewässer die faktisch bereits gegebene Bestandssituation nachvollzogen werden.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 114**

#### **Umweltprüfung**

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in

einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

### **Beteiligung**

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu ist grundsätzlich – entsprechend § 13 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und ist ergänzend elektronisch zu veröffentlichen; wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, sind zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Monaten auszulegen.

Aufgrund der andauernden Pandemie wird – entsprechend § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – von einer öffentlichen Auslegung bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, abgesehen und die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

**16. April bis einschließlich 15. Juni 2021**  
(Auslegungsfrist)

auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de> unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Planunterlagen daneben in der Auslegungsfrist nur während zuvor zu vereinbarenden Termine (telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder Terminanfrage per E-Mail an [Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)) an folgender Stelle eingesehen werden:

### **Bezirksregierung Düsseldorf**

Regionalplanungsbehörde  
Cecilienallee 2  
Raum 369  
40474 Düsseldorf

Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- per E-Mail ([Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de))

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden.

Schriftliche bzw. elektronische Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG). Bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift nur während zuvor zu vereinbarenden Termine möglich (telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder Terminanfrage per E-Mail an [Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)).

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag  
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 140

### **115 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Alberdingk Boley GmbH**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0103/10/0401H1

Düsseldorf, den 22. März 2021

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld**

#### **Antrag der Alberdingk Boley GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage**

Die Alberdingk Boley GmbH hat mit Datum vom 08.09.2010, in der Antragsmodifikation vom 26.01.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage durch Änderung des unterirdischen Rohstofftanklagers N2 auf dem Betriebsgelände Düsseldorfer Str. 53 in 47829 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist insbesondere eine Änderung der Kammeraufteilung und -belegung (Flexibilisierung), die Änderung der Befüllung und Entleerung der Tanks, die Einführung zweier Gaspendelsysteme, die Anpassung an den Stand der Anlagensicherheit durch Einbau von z. B. Rückschlagklappen, Detonationssicherungen, Flammenfilter und Rückschlagventilen, sowie die Einführung eines Stoff- bzw. Stoffgruppenrahmens gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG, ausschließlich für das in Rede stehende Tanklager N2.

Bei der beantragten Änderung der Polymerisationsanlage der Alberdingk Boley GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden

ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Antragsgegenstand ist ausschließlich das bestehende Rohstofflager „Tanklager N2“. Dieses Tanklager besteht aus drei Erdtanks mit je 100 m<sup>3</sup> Rauminhalt. Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Das Tanklager wird nicht vergrößert, sondern neben der beantragten Teilflexibilisierung der Lagermöglichkeiten und der Ausrüstung mit Gaspendelsystemen gemäß TA Luft, insbes. dem Stand der Anlagensicherheit angepasst. Die genehmigte Produktionskapazität und Verfahrensweise der Anlage zur Herstellung von Polymerisaten erfährt mit diesem Antrag keine Änderung. Der gutachterlich ermittelte – und vom LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) im Genehmigungsverfahren gegengeprüfte – angemessene Abstand von 100 m erfährt durch die hier beantragte Änderung des Tanklagers N2 keine Änderung.

Das Werk Alberdingk der Alberdingk Boley GmbH befindet sich im Plangebiet des Luftreinhalteplanes Krefeld. Für das Stadtgebiet Krefeld wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf ein Luftreinhalteplan aufgestellt. Schwerpunkte sind dabei die Einrichtung einer Umweltzone in der Innenstadt sowie straßenverkehrliche Maßnahmen. Durch die im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsantrags betrachteten Änderungsmaßnahmen für das Rohstofftanklager N2 werden keine Staubemissionen verursacht, die in Bezug auf den Luftreinhalteplan zu berücksichtigen wären. Die bei der Befüllung der Tanks verdrängte Luft wird gasgependelt bzw. über Aktivkohlefilter gereinigt.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben

nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 142

## **116 Öffentliche Bekanntmachung der Anzeige der Firma Varo Energy Tankstorage GmbH nach § 23 a Abs. 1 BImSchG einer störfallrechtlichen Änderung des Tanklagers durch Änderungen in der Betriebsweise sowie eine Maßnahme zum vorbeugenden Gewässerschutz am Standort Emmerich**

Bezirksregierung  
53.04-0011535-0000-A23a-9/20

Düsseldorf, den 22. März 2021

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Anzeige der Firma VARO Energy Tankstorage GmbH nach § 23 a Abs. 1 BImSchG einer störfallrechtlichen Änderung des Tanklagers durch Änderungen in der Betriebsweise sowie eine Maßnahme zum vorbeugenden Gewässerschutz am Standort Emmerich**

Die Firma VARO Energy Tankstorage GmbH betreibt am Standort Emmerich ein nicht genehmigungsbedürftiges Tanklager im Sinne der §§ 22 ff. BImSchG. Hierzu gehören insbesondere zwei Hochtanks mit je 5000 m<sup>3</sup> Nenngröße für Diesel oder Heizöl, ein liegender Tank mit 100m<sup>3</sup> Nenngröße für Biodiesel (FAME), eine Schiffsentladestelle sowie eine TKW-Füllstelle. Diese Anlagen werden von einem Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfall-Verordnung (StörfallV) umfasst.

Anzeigegegenstand sind hier Änderungen in der Betriebsweise (Kamera, Druckbetrieb, Blending)

sowie eine Maßnahme zum vorbeugenden Gewässerschutz (Rückschlagklappe).

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG ist im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 23 a Abs. 1 BImSchG festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung einer Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst wird.

Art und Menge der Stoffe, die den Anforderungen der Störfallverordnung unterliegen bleiben unverändert. Durch sie wird der angemessene Sicherheitsabstand festgelegt, also keine Änderung.

Die Installation einer Kamera und Überwachung des Löschvorgangs von einer zentralen Messwarte auf dem Betriebsgelände aus, statt durch eine Person auf dem Ponton, haben, da auch von der Messwarte aus der Vorgang jederzeit unterbrochen werden kann (abschalten der Pumpe), keinen nachteiligen Einfluss auf den sicheren Betrieb der Anlage.

Der Wegfall der landseitigen (Saug-) Pumpe und Durchführung des Löschvorgangs nur noch durch die schiffseigene (Druck-) Pumpe ist lediglich der Wegfall einer Alternative. Sollte die Schiffspumpe ausfallen, kann der Löschvorgang eben nicht fortgesetzt werden. Dies schränkt vielleicht die Verfügbarkeit der Anlage ein, nicht aber ihre Sicherheit.

Zudem ist der Schlauchanschluss (Verbindung Tanklager - Schiff) mit einem Not-Trennsystem ausgestattet (bereits vorhanden). Sollte das Schiff abdriften, würde die Schlauchverbindung nicht reißen, sondern es würde eine Kupplung geöffnet, die beidseitig mit selbstschießenden Ventilen versehen ist und zeitgleich würde die Pumpe stromlos geschaltet. Der Austritt von Diesel oder Heizöl ist somit weder bei Druck- noch Saugbetrieb zu besorgen.

Die Beimischung (Blending) von Biodiesel (FAME) stellt keine Erhöhung des Gefahrenpotentials dar. Beide Stoffe sind gut miteinander verträglich. Es findet keine chemische Reaktion statt. FAME unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Die Installation einer zusätzlichen Rückschlagklappe am Sammelschacht der Oberflächenentwässerung dient dem vorbeugenden Gewässerschutz. Das bisherige System verhindert zwar im Hochwasserfall ein Eindringen von Kanalwasser auf das Betriebsgelände, verhindert allerdings nicht ein Eindringen in den Leichtflüssigkeitsabscheider. Durch ihre Installation zwischen LF-Abscheider und Kanal wird dies verhindert.

Die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG ist aufgrund der unveränderten Situation bezüglich angemessener Sicherheitsabstände und der nach praktischer Vernunft auszuschließenden erheblichen Gefahrenerhöhung insgesamt nicht erforderlich.

Im Auftrag  
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 143

**117 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Scharr CPC GmbH**

Bezirksregierung  
53.04-0307049-0001-G16,8a-0026/20

Düsseldorf, den 22. März 2021

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung, zur Reinigung und zum Umschlag von Flüssiggasen der Firma Scharr CPC GmbH in 47809 Krefeld, Hentrichstraße 65.**

Die Scharr CPC GmbH hat mit Datum vom 16.10.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf Anträge auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, Reinigung und zum Umschlag von Flüssiggasen (Lageranlage für Flüssiggase) und gemäß § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt.

Die Lageranlage für Flüssiggase befindet sich in 47809 Krefeld, Hentrichstraße 45. Die Anlage dient dem Umschlag und der Lagerung von druckverflüssigten Gasen sowie der Reinigung und der Herstellung von Mischungen dieser Gase. In der Anlage werden maximal 9.000 m<sup>3</sup> Flüssiggase und Flüssiggasgemische in erdgedeckten Druckbehältern gelagert. Die gereinigten Gase und Mischungen werden als Treibgase für Sprays in technischen, kosmetischen, medizinischen oder sonstigen Anwendungen eingesetzt. Ferner werden Autogas, eine Mischung von Propan-Brenngas und Butan-Brenngas, und sogenanntes Gelgas, eine Mischung aus gereinigtem Isopentan und gereinigtem Isobutan, für die Kosmetikindustrie hergestellt und umgeschlagen. Die Gase werden in der Anlage gelagert und in Kleingebinde, Container, Straßentankfahrzeuge (Tkw), Eisenbahnkesselwagen (Ekw) oder Schiffe verladen. Ferner werden die Gase direkt zwischen den Verkehrsträgern umgeschlagen.

Die Lageranlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nummer 9.1.1.1 (G) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilo Pascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern dient mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr. Weiterhin ist die Lageranlage ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2, Nr.2 der Störfall-Verordnung (12.BImSchV).

Gegenstand des aktuellen Antrages ist:

- I. Änderungen an der Bestandsanlage
  - Änderung der Ekw-Füllanlage 1 zur Versorgung der Tanks 20 bis 22 sowie 40 und 41 mit Alkylatbenzin und Pentanen (Ekw 1a),
  - Abbau des Flüssigverladearms der Tkw-Füllanlage 5 und Anschluss der Aerosolproduktversorgungsleitungen an die Tkw-Füllanlage 6, die damit von einer reinen Entladeanlage zu einer Füll- und Entladeanlage wird,
  - Änderung der Füllkolonneninstallation durch zusätzliche Leitung zur Versorgung der Kolonnen aus dem alten und neuen Tanklager und
  - Installation einer 2. Schiffsleitung.
- II. Erweiterungen auf dem Nachbargrundstück
  - Errichtung und Betrieb eines Erdtanklagers für Flüssiggas, bestehend aus 1 Tank Aerosol Rohstoff, Mixbutan (ca. 400 m<sup>3</sup>), 1 Tank Aerosol Rohstoff, Propan (ca. 400 m<sup>3</sup>), 4 Tanks Aerosol Rohstoff (je ca. 400 m<sup>3</sup>), 3 Tanks Aeron Propan, Mix und n-Butan (je 150 m<sup>3</sup>) und 1 Tank Aeron Flex (100 m<sup>3</sup>),
  - Errichtung und Betrieb eines Erdtanklagers für Flüssigkeiten (Pentane), bestehend aus 1 Tank Isopentan kosmetisch (150 m<sup>3</sup>), 1 Tank Isopentan (150 m<sup>3</sup>), 1 Tank n-Pentan (150 m<sup>3</sup>), 1 Tank Cyclopentan (150 m<sup>3</sup>) und 2 Tanks Gerätebenzin Rohstoff (je 150 m<sup>3</sup>),
  - Errichtung und Betrieb von 5 zusätzlichen Reinigungskolonnen,
  - Errichtung und Betrieb von zwei Tkw-Füll-/Entnahmeanlagen für gereinigte Kohlenwasserstoffe,
  - Errichtung und Betrieb einer Tkw-Füll/Entnahmestelle für den Umschlag von Pentanen und Gerätebenzinen auf einer WHG-Fläche und
  - Umzug der bestehenden Fassabfüllanlage, Errichtung einer Messwarte sowie eines elektrischen Schaltraum,

Errichtung eines Druckgasfasslagers sowie Flächenbefestigung und Entwässerung.

### III. Sonstige Änderungen

- Kapazitätserhöhung:
  - a) Lagermenge Flüssiggas:  
Bestand = 9.000 m<sup>3</sup>; zusätzlich = 2.900 m<sup>3</sup>,
  - b) Lagermenge Flüssigkeiten:  
Bestand = 0, Planung 900 m<sup>3</sup>,
  - c) Reinigungsleistung Aerosol:  
Bestand: 60.000 t/a, Planung 100.000 t/a.
- Änderung der Betriebszeiten (24 Stunden, Montag bis Sonntag),
- Errichtung und Betrieb eines Stickstofffringleitungssystems und
- Lagerung von Raffinat II im Lager-tank 4 ohne Sicherheitsventile.

Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Lageranlage dar und bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Lageranlage fällt unter Nrn. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens sind, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst insbesondere die Erweiterung des Tanklagers zur Lagerung von Flüssiggasen und Flüssigkeiten (Pentanen) auf dem Nachbargrundstück. Das Nachbargrundstück wird bereits seit Jahrzehnten industriell genutzt. Es entstehen keine neuen Abfälle. Die ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Abfallstoffe erfolgt ausschließlich über zugelassene Entsorgungsbetriebe. Der Betrieb der Anlagen entspricht den einschlägigen technischen und umweltrechtlichen Anforderungen (TA Luft, TA Lärm, AwSV, BetrSichV). Es

werden ausschließlich standardisierte Technologien verwendet, mit denen die Antragstellerin bereits seit Jahrzehnten arbeitet.

Bei der Anlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der „oberen Klasse“. Das vorhandene Störfallkonzept, der Sicherheitsbericht sowie alle mitgeltenden Dokumente werden fortgeschrieben. Durch die Änderung wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht unterschritten.

#### 2. Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände ist im Bebauungsplan 228 der Stadt Krefeld als Industriegebiet ausgewiesen und befindet sich innerhalb des Luftreinhalteplans der Stadt Krefeld. Die Umgebung des Betriebsgeländes ist im Bereich des Hafens Krefeld durch Industrie geprägt. Der Abstand des Betriebsgeländes von Natura 2000 Gebieten beträgt mindestens 900m, von Naturschutzgebieten mindestens 800m, von FFH-Gebieten mindestens 760m, von Biotopen mindestens 300m und von gesetzlich geschützten Alleen mindestens 500m. Auf der Erweiterungsfläche befinden sich keine Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten.

#### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aufgrund der Betriebsweise (Lagern und Umfüllen in geschlossenen Systemen) hat das beantragte Vorhaben keine Auswirkungen auf Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen. Mögliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind somit nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1, UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Werner Lewis

**118 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Kao Chemicals GmbH in Emmerich und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Bezirksregierung  
53.04-0923933-0005-G16-0010/21

Düsseldorf, den 24. März 2021

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Kao Chemicals GmbH in Emmerich und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Antrag der Firma Kao Chemicals GmbH nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) auf dem Werksgelände an der Kupferstr. 1 in 46446 Emmerich im Wesentlichen durch die Errichtung und Betrieb einer dritten Produktionslinie (TAP3) sowie Änderungen an den bestehenden Produktionslinien und Erhöhung der Produktionskapazität sowie Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns.**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Kao Chemicals GmbH, Kupferstr.1, 46446 Emmerich, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung des Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) in 46446 Emmerich, Kupferstr. 1, Gemarkung: Emmerich, Flur: 15, Flurstück: 22 in Verbindung mit einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags ist im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer dritten Produktionslinie
- Verschiedene Änderungen an den bestehenden Produktionslinien
- Erhöhung der Produktionskapazität
- Antrag gemäß §8a BImSchG auf Zulassung vorzeitiger Baubeginn

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 einschl. Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. dem Antrag nach § 8 a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **01.04.2021 bis einschließlich 30.04.2021** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf,**  
Etage, Zimmer 240a,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf  
Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

**Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein,**  
Altbau – 2. OG – Zimmer 216,  
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein  
Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und	
Mittwoch	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf: Telefon-Nr.: 0211 / 475-2422 oder 0211 / 475-9109, E-Mail: [mike.woelbing@brd.nrw.de](mailto:mike.woelbing@brd.nrw.de)
2. Stadtverwaltung Emmerich: 02822 / 75-1502 E-Mail: [Nicole.Bartsch@stadt-emmerich.de](mailto:Nicole.Bartsch@stadt-emmerich.de)

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, gelten zurzeit bestimmte Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucher/innen.

Beim Besuch der Bezirksregierung Düsseldorf werden persönliche Kontaktdaten zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten i. S. v. § 2 a (1) der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO NRW) vom 30.09.2020 in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. Ferner gilt während des gesamten Aufenthaltes eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen sind im Vorfeld eines Besuchs bei der Stadtverwaltung Emmerich auf der Homepage der Stadt Emmerich zu entnehmen oder telefonisch unter 02822 / 75 1502 zu erfragen.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadtverwaltung Emmerich innerhalb der **Einwendungsfrist vom 01.04.2021 bis einschließlich 31.05.2021** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 - Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de). Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter [http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_De-Mail.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html).

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen ([http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_versehene\\_E-Mails.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html)).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte\*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 23.06.2021 um 10.00 Uhr. Die Erörterung findet in Speelberger Str. 115 46446 Emmerich St. Sebastian Schützenhaus statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den

Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben-kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das obengenannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Anlage der Firma KAO befindet sich in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Die geplante Änderung gliedert sich in die vorhandene Infrastruktur des Geländes und in das am Standort vorherrschende industriell geprägte Landschaftsbild ein. Änderungen bezüglich des Zusammenwirkens mit anderen am Standort ansässigen Anlagen und Vorhaben sind nicht zu erwarten, da die Anlage verfahrenstechnisch keiner Änderung unterzogen wird und die angewandten Verfahren unverändert bestehen.

Das Gelände weist aufgrund der industriellen Nutzung eine hohe Flächenversiegelung auf, so dass das Vorhaben nicht mit der Inanspruchnahme neuer Flächen verbunden ist. Zeitgleich ist mit dem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten auf dem Werksgelände nicht zu rechnen. Zwar sollen verschiedene Änderungen an der TAP Anlage durchgeführt werden, mit nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen ist jedoch aufgrund der ebenfalls geplanten Umsetzung von Vorsorge-

und Schutzmaßnahmen nicht zu rechnen. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für den Betrieb bestehen bereits auf der Grundlage eines Ausgangszustandsberichtes Messverpflichtungen für Boden und Grundwasser, die auch für das beantragte Vorhaben gelten.

Zusätzlich entsprechen die Anlagenteile den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), so dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage mit einer Verunreinigung der vorgenannten Schutzgüter nicht zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Mike Wölbing

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 146

### **119 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft**

Bezirksregierung  
54.06.04.17-36

Düsseldorf, den 23. März 2021

#### **Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft**

Die

**Emschergenossenschaft  
Kronprinzenstraße 24  
45128 Essen**

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Oberhausen, **Gemarkung Sterkrade, Flur 24, Flurstück 905** Grundwasser aus einer außenliegenden offenen Wasserhaltung über Schwerkraftbrunnen und evtl. Vakuumfilterlanzen bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt ca. 54.000 m<sup>3</sup> innerhalb der projektierten Bauzeit von 7 Wochen zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge dient der Trockenhaltung der Baugruben für die Errichtung des Kombibauwerks aus dem SKU OB-Leuthenstraße und dem Retentionsraums OB-Egelsfurthstraße im Zuge Entflechtung der Rein- und Schmutzwasserläufe im Einzugsgebiet des Hauptkanals Sterkrade in Oberhausen.

Für dieses Vorhaben hat die **Emschergenossenschaft** unter dem **29.01.2021** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der Emschergenossenschaft keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht rechnerisch in einem Radius vom 200 m eine lokale Absenkung (bis zur 0 m-Absenkungslinie) aber nur in einem Radius von ca. 5 m erfolgt eine Absenkung um max. 2 m auf 26,0 m ü.NHN2016 und unterschreitet damit in diesem Bereich den natürlichen niedrigsten Grundwasserstand von 26,5 m nur um 0,5 m. Im Baufeld befindet sich die geschützte *Spitzahorn Allee mit der Kennung AL-OB-0047*. Das eingetragene

Überschwemmungsgebiet der Emscher wird durch die Einleitung des gehobenen Grundwassers nicht berührt, da im Bescheid festgesetzt wird, dass die Baustelle zu fluten ist, wenn die Ableitung des gehobenen Grundwassers nicht sichergestellt ist. Zur Vermeidung von Setzungen wird durch Nebenbestimmungen geregelt, dass die Entnahme einzustellen ist, wenn ein Materialaustrag erfolgt. Die Grundwasserqualität wird durch die Entnahme nicht beeinflusst.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 149

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **120 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Verbandsversammlung am 22. April 2021**

##### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette**

Am 22.04.2021, 11:00 Uhr, findet im virtuellen Raum der Videokonferenz die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

##### **Tagesordnung**

#### **ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
3. Wahlen der ausstehenden stellvertretenden Mitglieder sowie Festlegung der genauen Mitglieder-Stellvertreter-Beziehungen in der Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 24. März 2021

gez. Dr. Ferdinand Schmitz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 150

#### **121 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (B.E.)**

##### **Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Vorladung / Androhung Zwangsgeld)  
des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom  
17.03.2021, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund  
DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Finke, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 150



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf